

## **Ergänzung zu den „BMW Group Internationale Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile“ (IPC) für BMW Mexiko**

Für die Versorgung des BMW Werkes in den Vereinigten Mexikanischen Staaten („Mexiko“), BMW SLP, S.A. DE C.V., gelten die BMW Group Internationalen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile („IPC“), sofern in diesem Dokument keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die IPC sind über das Partner Portal der BMW Group abrufbar (b2b-Portal, <https://b2b.bmw.com>) oder werden auf Wunsch von BMW übersandt.

### **A.**

**Klausel 7.1** der IPC gilt nicht für Lieferungen und Leistungen an BMW SLP, S.A. DE C.V., da das Gutschriftsverfahren in Mexiko rechtlich nicht zulässig ist.

### **B.**

**Klausel 7.2** der IPC wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

Der Verkäufer hat eine Handelsrechnung zu übermitteln. Die Originalrechnung ist an folgende Rechnungsanschrift des Käufers zu stellen:

BMW SLP, S.A. DE C.V.  
Accounts Payable  
Boulevard BMW 655  
Parque Industrial Desarrollo Logistik II  
79526 Villa de Reyes,  
San Luis Potosi,  
MEXICO

Auf Verlangen von BMW sind alle Abrechnungsdokumente in elektronischer Form („eInvoicing“) zu übermitteln. Die möglichen Übertragungsarten werden von BMW vorgegeben.

Aufgrund rechtlicher Anforderungen in Mexiko sind alle **Lieferanten mit Sitz in Mexiko („lokale Lieferanten“)** verpflichtet, sämtliche Abrechnungsdokumente im XML-Format (CFDI 3.3) zur Verfügung zu stellen und unter <http://bmw.ateb.com.mx> hochzuladen.

Alle anderen **Lieferanten mit Sitz außerhalb Mexikos („Rest of World Lieferanten“)** haben Ihre Rechnungen unter Nutzung des BMW Formates VDA 4938 T2 in elektronischer Form über BMW EDI zu übertragen.

Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung, wie in Klausel 23.1 angegeben, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen.

Die Rechnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Verkäufers und Steuernummer oder Umsatzsteueridentnummer;
- Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Käufers;
- Vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Rechnungsstellers (8-stellig) und, falls abweichend:
  - vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Verkäufers (8-stellig) und/oder
  - vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Zahlungsempfängers (8-stellig);
- Warenursprung;
- anzuwendender USt-Satz, den auf das Entgelt entfallenden USt-Betrag, Gesamt-Rechnungsnetto ohne USt;
- Hinweis auf Steuerbefreiungen;
- nach USt-Sätzen aufgeschlüsselte Beträge;
- Rechnungsdatum;
- Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer;
- Warenbezeichnung (Menge, Maßeinheit, Art) oder Beschreibung der erbrachten Dienstleistung;
- Bei Anzahlungen / Vorauszahlungen: Zeitpunkt des Zahlungseingangs;
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer USt-Betrag muss ausgewiesen werden;
- Bestellnummer/Bestelländerungsnummer des Käufers;
- Sachnummer des Käufers;
- Lieferscheinnummer des Verkäufers;
- Versanddatum (ausdrücklich auf der Rechnung angegeben), Anlieferort und -stelle;
- Bei Rücklieferung einer früheren Lieferung des Käufers: Lieferscheinnummer des Verkäufers der früheren Lieferung;
- Wert der Warensendung (Einzel- und Gesamtpreis);
- Preis- und Währungseinheit;
- Für Lieferungen innerhalb Mexikos:
  - RFC des Käufers
  - RFC des Verkäufers
  - UUID der Rechnung
- Für Lieferanten mit Sitz innerhalb der Europäischen Union: USt-ID des Verkäufers
- Verpackungspreis (pro Maßeinheit der Ware);
- Anzahl Kolli und Gewicht (brutto/netto).

Alle verpflichtend auf der Rechnung anzugebenden Daten, die notwendig sind, einen automatischen Eingangsrechnungsprozess bei BMW sicherzustellen, sind vom Verkäufer über die Lieferanten-Informations-Plattform unter folgendem Pfad einzuholen:

<https://b2b.bmw.com> -> Anwendungen -> SLP – Informations-Plattform für Kreditoren

In Abhängigkeit von der Art der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle sind die Rechnungen separat zu erstellen (z.B. für direktes Material, Investitionsgüter, Dienstleistungen...). Des

Weiteren sind für Reklamationen und Neubewertungen separate Dokumente zu erstellen. Gutschriften für Reklamationen müssen sowohl den Materialanteil als auch Zusatzkosten beinhalten – die benötigten Informationen können über die Lieferanten-Informations-Plattform im B2B Portal eingesehen werden. Die Anzahl der Rechnungspositionen ist auf das Maximum zu begrenzen, welches auf der Lieferanten-Informations-Plattform definiert ist.

Darüber hinaus müssen alle Rechnungen, die der Verkäufer unter diesen Geschäftsbedingungen erstellt, im Einklang mit den steuerlichen Anforderungen Mexikos stehen.

Rechnungen, die nicht den Anforderungen dieser Bestimmung entsprechen, können vom Käufer zurückgewiesen werden. Der Verkäufer wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen dieses Abschnittes entspricht.

### **C.**

**Klausel 7.4 a)** der IPC kommt nicht zur Anwendung.

### **D.**

#### **Klausel 7.12 IPC (neu):**

Sofern für die vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Beträge Quellensteuer anfällt, wird diese entsprechend den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften vom Käufer einbehalten und für Rechnung des Verkäufers an die zuständige Finanzbehörde entrichtet.

Auf Verlangen des Verkäufers und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften stellt der Käufer dem Verkäufer eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung bzw. ein Dokument als Nachweis über die Entrichtung etwaiger Quellensteuern für Rechnung des Verkäufers aus.

Sofern ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen oder andere Vorschriften oder Gesetze eine Ermäßigung oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug vorsehen, behält der Käufer den ermäßigten Betrag nur ein bzw. wendet die Befreiung nur an, wenn der Verkäufer dem Käufer mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem Zahlungstermin eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat. Andernfalls wird der Käufer die Quellensteuern von den geschuldeten Beträgen abziehen und einbehalten, die gemäß den gültigen und anwendbaren Steuergesetzen und Bestimmungen an die zuständige Finanzbehörde abzuführen sind.

Der Verkäufer wird sämtlichen Bescheinigungs-, Informations-, Dokumentations- und anderen Verpflichtungen nachkommen, die für die Anwendung ermäßigter Steuersätze oder Befreiungen nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Gesetzen oder Vorschriften erforderlich sind.

### **E.**

**Klausel 11.8** der IPC wird wie folgt ergänzt:

Der Käufer kann pauschalierten Schadensersatz gem. Klausel 11.8 nur geltend machen, wenn die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung des Verkäufers durch eine abschließende behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde. Für die Zwecke etwaiger Schadensersatzklagen (gleich aus welchem Rechtsgrund) ist der Verkäufer an diese Feststellung gebunden.

**F.****Klausel 11.9 IPC (neu):**

Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien und keine Regelung in der Bestellung oder diesen Geschäftsbedingungen führt dazu, dass die eine Partei Angestellte, Bevollmächtigte oder rechtliche Vertreterin der jeweils anderen Partei für irgendwelche Zwecke wird. Die Bestellung und / oder diese Geschäftsbedingungen gewähren keiner der Parteien die Befugnis, im Auftrag oder im Namen der anderen Partei eine Verpflichtung zu übernehmen oder einzugehen. Der Verkäufer allein ist verantwortlich für alle Lohn-, Einkommens- und Ertragsteuern, Versicherungsprämien, Gebühren, Verbindlichkeiten und sonstige Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung und / oder diesen Geschäftsbedingungen entstehen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in einer vom Käufer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung festgehalten ist. Alle Angestellten und Beauftragten des Verkäufers oder seiner Auftragnehmer sind Arbeitnehmer oder Beauftragte ausschließlich des Verkäufers oder der Auftragnehmer des Verkäufers und nicht solche des Käufers und haben keinen Anspruch auf Arbeitnehmerleistungen oder andere Rechte, die den Angestellten des Käufers gewährt werden. Der Käufer ist nicht verantwortlich für irgendwelche Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern oder Beauftragten des Verkäufers oder seiner Auftragnehmer und deshalb verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer, seine Aktionäre / Partner, verbundene Unternehmen, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellte und Berater bei jeglichen Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüchen gegen den Käufer im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verpflichtungen des Verkäufers schadlos zu halten bzw. freizustellen.

**G.**

**Klausel 18 IPC** wird durch folgende Regelung ergänzt:

BMW ist es gestattet, entsprechend Artt. 66, 67 Ley de Caminos y Puentes den von BMW beauftragten Frachtführern den Wert der beim Lieferanten aufgeladenen Ladung mitzuteilen. Die Parteien sind sich bewusst, dass dadurch der Frachtführer Kenntnis erlangt von den zwischen BMW und dem Lieferanten vereinbarten Preisen. BMW versichert, dass BMW den Frachtführer zur Verschwiegenheit verpflichtet hat.

**H.****Klausel 19.4 IPC (neu):**

Alle Versicherungspolices, die der Verkäufer im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zu unterhalten hat, müssen bei einer in Mexiko ordnungsgemäß zugelassenen Versicherungsgesellschaft unterhalten werden. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen Versicherungspolices akzeptieren, die von Unternehmen erteilt werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen Ländern ordnungsgemäß zugelassen sind.

**I.**

**Klausel 23.2** der IPC wird ersetzt durch nachfolgende Regelung:

Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aufgrund irgendeines Liefervertrags/Bestellung (einschließlich dieser Geschäftsbedingungen) die Zuständigkeit der Gerichte in Mexiko City, Mexiko. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Ansprüche aus Klausel 11.8 IPC sowie für sonstige vertragliche oder gesetzliche Kartellschadensersatzansprüche.

\*\*\*\*\*